

Das Buch
Länglein
München.

1588.

Länglein.

~~Sp. part.
For.
8.~~

40561

25

Der Kaiserlichen Stadt Breslau

Statuta vnd Ordnungen/ auff's
New umbgefertiget/ vormehret
vnd gebessert.



A N N O

M. D. LXXXVIII.

75

40561

40561



Stampt und Beschriftung
des Buchrückens
1954



1954 K 3602

111VXXII 13 10



IK Rath

Manne der
Stadt Bresl

law / 20. Bekennen vnd thuen kund
hiermit öffentlich / gegen Jedermenniglich :

Demnach bißhero bey gemeiner Stadt /
Letlicher Fell vnd Artickel halber / Miß-
verstand vnd Irrungen vorgelauffen / Dar-
durch die Parteyen offtmals inn vnnöttige
Rechts sritte / Vnkosten / vnd widerwillen
gerathen. Vnd aber Wir vns von tragenden
Ampts wegen schuldig erkennen / demselben
vorzukommen / vnd abzuhelffen.

So haben Wir vns hierumb / inn Vnsern
habenden Privilegijs / alten Statuten / Will-
führen / Urtheiln / Decreten / Signaturen / vnd
was dem anhengig / mit fleis ersehen / vnd
Vns demnach sampt den Ersamen Stadt-
scheypen / nach zeittigem vorgehabtem Rathe /
vnd der Stadt gelegenheit / mit der Bürger-
schafft / denen von Zechen / vnd der ganzen
Gemeine / nachfolgender Erklerung vnd
Willhür vorgliechen / dieselbe auch inn ge-
wönlicher

wönllicher Zusammenkunft öffentlich vor-
lesen lassen/ vnd mit einander einhellig ober
eins getragen: Welche dann darauff/ den
Neunzehenden tag des Monats Aprilis/ des
sieben vnd Siebenzigsten Jahrs/ bey dem
Stadt Rechten/ Scheppenstuben/ vnd Bay-
senampt/ Publiciret/ vnd inn seine wirkliche
Krafft kommen: Auch nun mehr obbemelter
massen/ auffß new vormehret vnd gebessert/
hiemit inn den öffentlichen Druck vorfertiget
werden. Doch den sellen/ inn welchen vor
diesen/ Vnsern zuvor vnd jeso anderwärts
aufgegangenen vnd vornewerten Statuten
vnd Satzungen/ jemandes ein Recht auff
den Todesfall/ oder sonsten zugewach-
sen/gang vnschedlich. Vnd lauten
die Statuta/ wie von Artikel
zu Artikel hernach
folget.



Der Erste Artickel.

Von der Eheleute Gutt
vnd Zustand/ vnd dersel-
ben Succession.

WIR haben vntz
zu erinnern/ das offtmals
Strit vnd Irrungen/ was nach
absterben des einen Ehegenossen/
dem vberbleibenden/ aus des ver-
storbenen Gutt/ wo hierumb kei-
ne Ordnung oder Vorsehung ge-
macht/ gebühre vnd zusiehe / fürgefallen. Damit nun
solches inn gutte Richtigkeit gebracht werde/ So ist an-
fenglich zu wissen von nöten/ was bey dieser Stadt/ des
Ehemannes/ so wol des Eheweibes Gutt sey/ vnd heisse:
Sind demnach auff diesem vorblieben/ das der ganze vnd
völlig Genieß/ des Weibes Haab vnd Güter/ Desglei-
chen auch alles/ was beyde Mann vnd Weib/ samplich
vnd sonderlich / es sey gleich durch Handthierung oder
Gewerb / inn stehender Ehe gezeuget vnd erworben/ für
des Mannes Gutt/ nicht allein auffn Todes fall / son-
dern auch bey ihrem der Eheleute leben/ gehalten werden
sol/ Es werde dann der Mann von Vns Prodigus oder
ingratus erkandt.

Des Weibes Gutt aber ist dieses/ was sie anfan-
ges der Ehe zum Manne gebracht / vnd hernachmals
Ererbet/ oder durch Gaben vnd Geschenck bekommen/
vnd zu erweisen hat.

Der Erste

Wann sichs nun begibet/ das dem Manne sein Ehe-
lich Weib/ ohne Testament oder andere vorsehung stirbet/
so sol dem Manne engenthümlich verbleiben vnd zustehen/
Erslich/ des Weibes zugebracht oder bewilligt Heyrat
gutt/ welches man im Latein Dotem nennet/ Vnd dann
aus ihrem des Weibes anderm Gutt/ zur Gerade oder
Erbe gehörig/ wo sie auß derselben oder andern Ehe/ fünff
oder weniger/ oder auch kein Kind/ hinter sich am leben
vorleßet/ der sechste theil / Wo ihr aber mehr dann fünff
vorhanden/ ein Kindes theil/ darein doch die Stücke/ so
der Mann dem Weibe/ vor oder nach der Hochzeit ge-
schenckt/ oder machen lassen/ nicht gezogen/ sondern ihm
dem Manne/ so viel daran noch vorhanden/ vngehendert
folgen / Vnd noch darzu / im fall/ wann kein Kind am
leben / die Gerade für voll bleiben sol/ doch vnschedlich
der Eltern Legitima, wo dieselbe dardurch gerühret
würde.

Begibt sichs aber/ das der Mann ohne Testament
oder andere vorsehung stirbt/ So sol dem Weibe
folgen/ Erslich/ das Gegenvormächtnuß/ vnd dann
aus des Mannes anderm Gutt/ zu Erbe vnd Gerade ge-
hörig/ wann der Mann Kinder auß derselben oder an-
dern Ehe/ hinter sich vorleßet/ vnd dero Fünff oder weni-
ger/ oder auch gar keines am Leben ist / der Sechste theil/
Wo aber mehr dann fünff Kinder vorhanden/ ein Kindes
theil/ Vnd im fall er kein Kind hinter sich ließe/ zu ermel-
tem Sechsten theil auch die Gerade: Was aber die Mit-
giffte vnd das andere ihr beweislich Gutt betrifft/ gehöret
vnd bleibet ihr ohne das/ vnd sollen vnter dem worte
Gutt/ oder Güter/ alhier/ wie dann auch inn den andern
dieser Statuten orten allen/ verstanden werden/ nicht al-
leine die bewegliche vnd unbeweglichen Stücke/ sondern
auch die Schuldforderungen/ vnd andere Recht vnd Ge-
rechtigkeiten.

Artickel.

Hette aber eines aus den Eheleuten vor seinem tödlichen abgang/ ein krefftiges Testament/ oder andern Letzten Willen auffgerichtet/ bey demselben sol es auch wegen der Succession vorbleiben / Doch das dem Manne oder Weibe ein wenigers nit/ dann erst erwehntes Statut ihm gibet/ darinnen vorschafft/ es geschehe dann mit eines oder des andern Ehegenosses gutten willen/ oder sonst auß Rechtmessigen/ ergründten vnnnd beweislichen versachen/ welches bey vnserm erkändtnuß vnd erklerung stehen sol.

Vnd nach deme zuweilen/ wegen des EheBettes/vnd der Hochzeit geschenck/ strit vorgefallen: Als sol hinfuro dem vberbleibenden Ehegenossen/ das Ehebett/ im massen sie es bey ihrem Leben gebraucht/ sampt zwenyerley Zynchen/ vnd vier Lenlachen/ zuuer heraus/ vor allerley theilung oder abrichtung folgen: An den Hochzeit geschencken aber/ so viel dero noch vorhanden / ihm der halbe theil gebühren vnnnd zusichhen.

Der

Der Ander

Der Ander Artickel.

Von Succession oder

Erbfällen/ ab intestato, zwischen
andern Personen.

Vann Jemandes ohne beständigen
Lebten willen vorstirbet/ vnd keine Kinder
oder descendenten, sondern den Großva-
ter oder Großmutter an einem/ vnd seine
Brüder vnd Schwestern von voller Geburt an andern
theil/ hinter sich vorlest/ So ist bey dieser Stadt vor
alters breuchlich gewesen/ das dieselbe Erbschafft nicht
auff die Groß Eltern/ sondern auff des Verstorbenen vol-
bürtiges Geschwister/ Doch ihnen den Groß Eltern an
der Legitima vnschedlich/ gestammet vnd vorsetlet wor-
den: Welches wir Vns auch noch gefallen lassen. Vnd
haben Vns demnach weiter vorgliechen: Wann der
Verstorbene keine volbürtige/ sondern allein halbe Ge-
schwister/ neben den Groß Eltern vorlest/ das die Erb-
schafft als dann halb auff die Groß Eltern/ vnd die ander
helffte auff das halbe Geschwister/ kommen vnd fallen sol.

Küße es sich dann zu/ das des Kindes Erbschafft
den Eltern/ es sey Vater oder Mutter/ inn die
Schoß fielle/ vnd sich derselben eines/ entweder an-
derwärts vorheyrate/ oder aus einer andern Ehe Kinder
hette/ so sol auff den fall/ wann das verstorbene Kind vol-
bürtige Geschwister/ eins oder mehr hat/ der Vater oder
die Mutter an solcher ihres Kindes heimgefallener Erb-
schafft/ allein den *Vsum fructum* zu iren Lebtagen haben/
das Engenthumb aber/ aufferhalb der Legitima (so ihnen
billich vnbeschweret vorbleibet) des verstorbenen Kindes
volbürtigem

Artickel.

volbürtigem Geschwister zustehen/ doch bescheidenlich/ vnd also/ das die Eltern hierumb keine Caution, sie weren dann von Uns prodigi erkandt/ zu bestellen schuldig sein sollen. Wann aber das verstorbene Kind keine volbürtige/ sondern halbe Geschwister hinter sich vorlest/ so soll den Eltern alsdann die Erbschafft engenthümblich vorbleiben: Vnd wann des verstorbenen Kindes/ Eheleibliche Eltern/ noch beyde am Leben/ der Vater die Mutter an der Erbschafft nicht ausschliessen/ sondern dieselbige auff sie beyde/ zu gleichem theil stammem vnd fallen/ der genieß aber in allerwege des Mannes sein.

Dann auch wol/ vermöge Sächssischer Recht/ Brüder vnd Schwestern/der Brüder vñ Schwester Kinder ausschliessen/ So wird doch dasselbe nicht gebilliget: Derwegen wir Uns dahin voreiniget/ Wann sichs künfftig begibet/ das einer verstirbet/ vnd neben seinem volbürtigen Geschwister/ seines auch volbürtigen Bruders oder Schwester Kinder hinter sich vorlest/ das sie mit einander in stirpes Succediren, vnd des verstorbenen Bruders oder Schwester Kind/ oder Kinder alles sampt zugleich/ so viel/ als seine Geschwister eins/ bekommen sollen. Desgleichen sol es auch zwischen halb Geschwister/ vnd halb Geschwister Kindern gehalten werden.

Wann aber kein Geschwister von voller Geburt/ sondern allein halbe Geschwister/ neben des volbürtigen Bruders oder Schwestern Kindern vorhanden/ so sollen sie zugleich zugelassen werden/ vnd das Erbe nach Personen anzahl in Capita theilen.

Es sollen auch hinfuro des verstorbenen volbürtigen Bruders/ oder Schwester Kinder/ so wol das halbe Geschwister/ des Vaters oder Mutter Brüdern vnd Schwestern/ in der Succession vorgezogen werden.

Der Dritte

Der Dritte Artickel.

Von Gaben zwischen
Mann vnd Weib/ in Latein

Donationes mutuæ vel Reciprocaë
genannt.

Als sichs dann offtmals zutregt/ das Mann vnd Weib einander inn stehen der Ehe/ Gaben geben/ welche man in Latein Donationes reciprocas nennet: So sollen dieselben/ ob schon die Eheleute vngleiches vermögens weren/ auch das Weib keinen Vormüندن dabey gehabt/ wann sie für Uns an krefftigen stellen/ oder denen/ die Wir auff ersuchen darzu geordnet/ volkommen/ vnd durch den Todes fall/ ohne vorlegung der Kinder oder Eltern Legitima, vnuorruckt/ Confirmiret, vor krefftig vnd bestendig gehalten werden/ vnd wo darinnen die Legitima gerüret worden/ sol doch darumb die Gabe nicht krafftloß sein/ sondern allein ad Supplementum gegangen werden: Die Erben auch sich der Falcidia zugebrauchen/ nicht befüget sein.

Wann nun Mann vnd Weib einander/ welches ohne Leibes Erben abgienge/ das ganze Gutt/ oder wo es Kinder vorliesse/ das halbe Gutt/ oder sonsten ein andern benentlichen antheil der Gütter/ auff gegeben hetten: So sol das oberbleibende Theil/ erstlich das seinige heraus nehmen/ vnd dann darzu des verstorbenen Ehegenossen/ ganzes/ halbes/ oder einen andern Theil des Gutttes/ nach besage der Gabe bekommen/ doch bescheidentlich vnd also / Wann das Weib oder Mann/ den hal

Artikel.

den halben oder einen andern Antheil nimpt/das das Reservat Gut/ Gegenvormächtnus/ vnd anders was ihnen sonst das erste Statut ab intestato gibt/ mit eingerechnet werden soll.

Wolte dann der Eheleute eines/ seine Gabe durch Testament oder sonst widerrufen oder ändern/ so sol es dasselbe ohne des andern Ehegenossen vorwissen vnd willen nicht thun/ Sondern sich vor Uns an krefftige stelle/ oder die jenigen so Wir auff ersuchen darzu verordnen würden/ vorsügen/ das ander theil mit sich bringen/ vnd also die voränderung der Gaben/ mit desselben seines Ehegenossen willen/ oder auff vorgehendes vnser erkändtnus anstellen. Hetten ihnen aber die Eheleute bey der Übergabe des ganzen Guts/ wie es dann offters zu geschehen pflegt/ weß damit frey zuthuen vnd zulassen vorbehalten/ Von solchem Vorbehalt sol ihnen ein Testament oder andere Ordnung bey ihrem Leben/ ebener massen/ wie von dem andern vnuorgebenen Gut/ auffzurichten vnuorschrenckt vnd frey sein. Da aber keine verordnung von einem oder dem anderen Ehegenossen/ wegen des Reservats erfolgete/ Sol dasselbe des Verstorbenen nechsten Freunden vnd Erben heim fallen.

Der Vierde

Der Vierde Artikel.

Von Ehe oder Heyrats
Beredungen/ so inn krafft
eines Testen willens auff
gericht.

Vann in den Eheberedungen/ ober das Heyrat Gut und Gegenvormächtnus weß mehrers nicht abgehandelt/ bleibet es wegen der Solenniteten vnd sonsten bey der verordnung vnd außfakung gemeiner Recht/ das es für zwohen glaubwürdigen Zeugen krefftiglich geschehen kan/ vnd sollen dieselben Eheberedungen mit ehestem von den Contrahenten auffß Pappir gebracht/ vnd künfftige Ande zu vorhätten/ von den Partten besygelt werden. Wann aber darüber weß mehrers versprochen/ vnd wie es mit dem andern Gut der Eheleute auffm Todesfall/ solle gehalten werden/sonderliche vorsehung gehalten würde/ so sol dasselbe anderer gestalt nicht gelten noch krefftig sein/ Es werde dann für fünff Zeugen auffgericht/ vnd mit ihren Sygillen bekrefftiget: Wann es aber mit beyder theil bewilligung/ vnd inn ihrem beysein/ inn unsere Stadtbücher vorleibet worden/ so darff es der Zeugen nicht. Vnd sollen hieben alle Disputationes, das keine Erbschafft durch Pacta vorgeben werden können: Oder das die künfftigen Eheleute auff den Todesfall eines dem andern so viel nicht vormacht/ als inn krafft des ersten Gesetzes ab intestato gebühret/ genzlich vormieden/ vnd den pactis nachgegangen werden.

Der

Artickel.

Der Fünffte Artickel.

Von Testament oder Letzten Willen.

Ennach es mit den Formalien inn Testamenten/ Codicillen, oder Letzten Willen/ vormöge vnserer Priuilegien/ vnd Aller gebrachten vbllichen gewonhetten/ je vnd allewege weit vber Recht vorwehrte Zeit also gehalten/ auch darauff zu Recht erkandt vnd gesprochen worden: Wann ein Testament/ Codicill, oder Letzter Wille/ für Vns an krefftiger stelle/ entweder durch den Testatorem selbst nider geleget/ oder aber wo er Leibes schwachheit haben/ vor Vns nicht kommen mögen/ seinen Letzten Willen vor zweyen Personen vnseres Mittels/ vnd einem Stadtschreiber/ oder vnter den Zechleuten vñ gemeinem Manne/ für sonst zweyen Erbaren glaubwürdigen Männern/ vnd einem Cancellisten/ die wir auff ersuchen darzu geordnet/ vbergeben oder gemacht/ vnd solches dieselben Personen/ vermittlest ihrer Ande vor Vns auff's Rathaus gezeuget/ das derselbe Letzte Wille/ so viel die Formalia betrifft/ beyde inn vnd außserhalb Sterbens leuffte/ für krefftig vnd bestendig gehalten worden/ so bleibets auch nachmals billich darbey.

WIR befinden aber gleichwol/ das zuweilen bey dem gemeinen Mann/ hierumb allecken vnerdning vnd gefehliche vndereschlieff mit vnter gelauffen/ dero wegen es dann bey den Zechen vnd gemeinen Leuten/ wann sie schwachheit halber vor Vns an krefftige stelle nit komen mögen/ mit den Formalien ihrer Testament/ Codicill oder Letzten Willen/ nachfolgender gestalt gehalten werden sol:

B ij Nemlich/

Der Fünffte

Nemlich/ das der Krancke freywillig vnd ohne gefehrliche anstiftung/ sich durch zween Erbare vnd glaubwürdige Mitbürger oder Zechleute / bey Vnns an gewöhnlicher Raths stalle/ oder wo Wir daselbst nicht anzutreffen/ bey vnserm Rathis Eltesten/ oder Bürgermeister/ das er der Krancke/ seinen Letzten willen machen wolte/angeben/vnd vmb verordnung eines Cancellisten/sampt andern zweyen Bürgern oder Zechleuten / die an vnser stat dabey sein möchten/bitten/ Dasselbe auch/ sampt der Personen Namen/ die solches anmelden vnd suchen/ als bald/ oder ja des chisten tages hernach/bey vnser Cankelen/in das hiezu insonderheit verordnete Buch/ vorzeichnen lassen soll.

Darauff Wir einen Cancellisten/ oder sonst jemandes anders zum Krancken schicken wollen/ vñ ime alsdenn hiemit erlaubet sein soll / das er nicht die vorigen zu Vns abgefertigte Personen/sondern andere zweene vntadelhafftige Bürger oder Zechleute erbitten möge/ seinen Letzten willen von ihme aufzunehmen/ vnd vor Vns an krefftiger stalle zu Zeugen/ welchen er dann vor denselben Personen/ wie ers nach seinem Tödlichen abgang wil gehalten haben/ entweder durch seinen selbst eygenen Mund aussprechen/ ordentlich beschreiben / vnd ihme vorlesen lassen / Oder aber wo er allreit auffß Papyr gebracht/ denselben gedachten Personen/ ob schon kein Cancellist darben/ oberantworten/ vnd von den zweyen darzu erbethenen Bürgern oder Zechleuten/ vormöge ihrer Körperlichen Ande/ vor Vnns zeugen lassen sol.

Es sol auch den Weibern/ Wittiben vnd Jungfrauen/ wann sie nur ober Zwölff jar alt sein/ Testament oder Codicill, obgemelter massen zu verordnen/ frey vnd offen stehen/vnd dieselben so viel die Formalia betrifft/ für krefftig gehalten werden/ vnangesehen/ ob sie gleich die Solennitet ihrer Ehelichen oder anderer Vormünder/darbey nicht gebraucht hetten.

Nach

Artikel.

Nach deme sichs dann offtmals begeben/ das die Testamenta/Codicill, oder Letzte willen/ wegen der Institution oder Erben einsetzung disputiret/ vnd fürnemlich diß gefochten worden/ das darinnen nicht Verba directa gebraucht/ oder aber die Kinder oder Kinds Kinder mit ihren sonderlichen Tauffnamen nicht instituiret, oder auch die Legitima den Kindern oder Eltern titulo honorabili, nicht verordnet gewesen/ Welches dann gemeiniglich aus einfalt hergestlossen/ vnd fast vnbillich/ das dero wegen der Verstorbenen Letzte willen/ hinterzogen werden solten.

So haben wir Vnus dahin vorglichen/ Wann in einem Testament/Codicill, oder Letzten willen/ nur schlechte gemeine wort befunden werden/ dardurch des Testatoris gemäth vnd meinung erscheinet/ Das er entweder seine Kinder (darunter auch Kinds Kinder zu verstehen) oder sonst jemandes zu Erben haben wollen/ oder auch der Kinder eins oder mehr/ so wol die Kinder die Eltern/ nur nicht genßlichen prateriret oder vbergangen / sondern sie mit etwas/ es sey viel oder wenig/ bedacht/ mit wes worten das auch geschehen/ so sol darumb solch Testament/ oder Letter wille/ nicht von vnkrefftig sein/ sondern wo die Legitima gerüret / allein ad supplementum oder erfüllung der oselben gegangen werden/ vngeachtet/ ob gleich darinne verba directa Institutionis nicht vorhanden/ noch inn der Erb einsetzung die Kinder mit ihren sonderlichen Tauffnamen außgedruckt oder Specificirt worden weren.

Es sollen auch die Testament/ welche in Ferien oder bey nächtllicher Zeit/ doch obangedeuter massen auffgericht/ eben so gültig vnd krefftig sein/ als die andern bey tage oder sonst gemacht vnd vollzogen.

So ist auch bey dieser Stadt je vnd allwege üblich gehalten worden/ das den jenigen/ so wegen ihrer mißhandlung das Leben vorwircket/ auch schon zu Todesstraff

Der Sechste

straff vordammet vnd vorurtheilet / frey vnd offen gestanden / ihren Letzten willen / vor denen Personen / die wir darzu verordnen / zu machen / dabey wir es nachmals vorbleiben lassen : Es were dann ein solch vorbrechen / dadurch der Mißhändler nicht allein das Leben / sondern auch sein Haab vnd Gutt vorwircket hette.

Der Sechste Artickel.

Von der LEGITIMA.

Wann dann hierinnen offtmals der Legitima gedacht wird / Als erfordert die notturfft / dem gemeinen vnd der Recht vns erfahrenen Manne / solches zur nachrichtung zu erklären. Vnd ist diß der Kinder Legitima, Wann ihr Vier oder weniger sein / der dritte theil ihrer Eltern Guttts: Wo ihr aber mehr dann Viere vorhanden / der halbe theil. Der Eltern Legitima aber in ihrer Kinder Gutt / allemal das dritte theil.

Darneben wir Vns dann auch zu verhüttung weiters strits / vnd sonst aus erheblichen vrsachen dahin vorglieden / das bey abforderung der Legitima, so den Kindern gebühret / das Heyrat Gutt oder Dos, so wol das Gegenvormächtnus oder Donatio propter nuptias, in die Legitima nicht sol gezogen oder mit eingerechnet werden / sondern dem Manne nach absterbung des Weibes das Heyrat Gutt / vnd also auch hinwiderumb dem Weibe nach absterben des Mannes / das Gegenvormächtnus / neben

Artickel.

neben dem Sechsten oder Kindes theil/ als ein Debitum oder Schuld / aus des verstorbenen Gutt vngehindert folgen/ Vnd alsdann erst nach bezalung/ dieser so wol der andern gelassenen Schulden/ aus dem vberbleibenden andern Gutt/ die Legitima gemacht werden: Es were dann sache/ das der Mann vber sein vormögen mit schuld vorhasset/ vnd alle sein Verlassenschafft zu abzalung der Gläubiger nicht reichete/ Da sol es alsß dann in solchem fall mit dem Gegenvormächtnus gehalten werden/ wie vnten im Artickel von Bancrottirern gemeldet.

Der Siebende Artickel.

Von der Gerade/ Erbe
vnd Heergewette.

Weil dann auch oftmals der Gerade/ Erbe vnnnd Heergewette gedacht wird/ so ist zu wissen/ das nach des Mannes absterben zur Gerade gehört/ alle des Weibes Kleider/ Fräwliches Gebände/ Schmuck vnd Glenmodia/ Ketten/ Ringe/ Armbänder/ Gürtel/ Messer/ Messerscheiden/ Wetschger/ Corallen/ Perlen/ Guldene/ Sylberne/ Sammete/ vnd andere Borten oder Gewebde/ so zu der Frauwen zier vnd kleidung gemacht/ gezeuget oder gegeben/ vnnnd inn ihrem beschluß gewesen: Desgleichen auch aller Lenn/ Flachs/ Hanff/ Bergk/ Garn/ Lennet/ geschnitten vñ vngeschnitten/ Bette/ Psül/ Küssen/ Lennlach/ Zynchen/ Schleyer/ Teppich/ Bettdecken/ Umb vnd Vorhänge/ Tisch vnnnd Handtücher/ Messene vnd Zynnerne Handbecken vnd Leuchter/ so nicht
 S angehan

Der Siebende

angehangen oder angenagelt/ (doch außgenommen dessen/ damit der Mann handhietet/ oder in Gasthöfen nicht zu teglichem gebrauch/ sondern vor die Geste gezeuget/ welches zum Erbe gehört.) Item/ alle Kasten/ Kisten/ Laden oder Truhen/ darinnen die Frau ihre Kleider/ Geschmuck vnd Geräthe gehalten/ Bücher daraus sie zu lesen vnd zu Beten gepfleget/ Bürsten/ Scheren/ Spiegel/ Rocken/ Spillen/ Weyffen/ Birckrhämen/ sampt einem Waschkessel der nicht eingemauert ist.

Was nun ober diese erzehlete Stück sonst vorhanden/ Es sey von Gelt/ Schulden/ Gleynodien/ Sylbern oder Galden geschier/ Perlen/ Ringen/ Ketten/ Bechern/ Löffeln/ Zynern/ Kupffern/ Messing/ Ehin oder hülkern Gefesz/ Schüsseln/ Kannen/ Teller/ Engel/ Mörffel/ Kasten/ Tische/ Bencke/ Span vnd Himmel betten/ Bancpfülen/ Kösten/ Bratspiessen/ vnd ander sahrnuß/ Haus vnd Küchen geräthe/ wie das mit sondern Namen genandt werden möcht/ befunden wird/ das gehört alles zum Erbe/ vnd ist in die Gerade keines weges zu rechnen/ vngerechnet/ ob sichs bisweilen begibet/ das die Weiber dermassen Gelt/ Gold vnd Sylber/ gemacht vnd vngemacht/ Gleynodia/ Sylbergeschier/ Löffel/ Perlen/ vnd anders/ auff gut vertrauen der Menner/ vnter handen vnd in ihrem beschluß haben/ Welches ihnen dißfals zu keinem behelff oder vorteil/ gezogen noch gebraucht werden sol.

BEgebe sichs dann/ das dem Manne das Weib stürbe/ so sol zur Gerade alleine diß verstanden werden/ was ihm das Weib/ an den zur Gerade gehörigen Stücken zugebracht/ vñ noch vorhanden ist: Das ander aber/ so in stehender Ehe gezeuget worden/ oder auch der Man dem Weibe gegeben/ oder machen lassen/ sonst vnd ohne das des Mannes engenthumb sein vnd verbleiben.

Daneben dann die Spillmagen vor den Schwertmagen/ inn der Gerade keinen vorzug oder Prærogatiuum haben/

Artickel.

haben/ Sondern darinnen beyde Söhne vnd Töchtere/
Schwert oder Spillmagen/ wie sich die zum Erbe gleich
nahend ziehen/ gleichen Theil nehmen. Vnd also auch
wegen des Heergetvettes/ zwischen den Schwert vnd
Spillmagen kein vnterscheid sein/ Vnd die Niffel den
Mann nach absterben seines Weibes/ vmb die Gerade
anzusprechen nicht befüget sein solle.

Der Achte Artickel.

Was zu einem gedeckten Tisch / vnd gebetten Bette gehört.

Es hat sich offtmals zugetragen/
Wann in Testamenten/Codicillen, oder an-
dern Geschäften vnd gaben/ einem ein ge-
deckter Tisch/oder gebett Bette/bescheiden/
vormacht / oder gegeben worden/ das derohalber Irrun-
gen/ was darzu gehören solle/ fürgefallen: Damit nun
diesem auch abgeholfen werde/ So sol hinfuro darzu ver-
standen/ vnd wo die stück aller inn der verlassenschaft be-
fundenz gegeben werden/ wie hernach selget.

Zu einem gedeckten Tische/ der Tisch/
welchen der Testator oder Geber teglich gebraucht/
samt hernach gesetzten stücken / nicht die besten/ noch die
geringsten.

Der Achte

Als /

- 2. Tischtücher.
- 2. Handtücher.
- 12. Innere Teller.
- 12. Teller tächlein.
- 12. Silberne oder andere Löffel / wie die vorhanden / vnd im teglichen brauch gewesen.
- 2. Leuchter.
- 1. Becken.
- 1. Siebkanne.
- 2. Salsyrichen.
- 1. Tuzet Messer.
- 4. Schüsseln.
- 2. Tuzschüsslein.
- 2. Grosse Kannen.
- 2. Kleine Kannen.

Z einem gebetten Bette aber / ein Himmel / oder inn mangel desselben / ein Spanbette / auff zwo Personen / sampt folgenden Stücken / nicht den besten noch geringsten.

Als /

- 2. Under Bette.
- 1. Ober Bette.
- 1. Pfül.
- 2. Hauptküssen.
- 4. Leylach.

Zweyerley Zynchen / ober alle Stück
ober zu ziehen.

Sind aber berürte Stück / zu obgemeltem gedacktem Tische / oder gebetten Bette / aller nicht vorhanden / So dürffen sie auch / was daran mangelt / nicht gegeben noch ersetzt werden.

Der

Artikel.

Der Neunde Artikel.

Von theilung der
Erbſchaft.

Nach zuweilen in Erbſchichtun-
gen / zwischen den Erben nicht allein ſtreit
wegen der Thur und Theilung / Sondern
auch / wann der Eltiſte getheilet / vnd die
Jüngſten gekuſet / vnterſchließ mit vorgelauffen / dadurch
nachmals zwischen ihnen allerley Vnuornemen vnd Wi-
derwillen erwachſen.

So ſol hiñfuro die Theilung / vngeachtet / es ſein der
Erben zween / drey / oder mehr / von ihnen allen ſamplich /
auffſ gleichſte alſ möglich / gemacht / vnd darauff die
Erbſchichtung / durch ein vnuordentlich Loß gehalten wer-
den : Die Söhne vnd Stam Erben aber / die Option
oder Wahl in den ligenden Gründen haben / ob ſie dieſel-
ben vmb das Gelt / wie ſie inn der Theilung / von den Er-
ben allen eintrechtig angeſchlagen worden / behalten wol-
ten / Vnd alſ dann die Töchter ſchuldig ſein / ſolche ligen-
de Gründe / vnangesehen / ob ſie ihnen gleich durchs Loß
zukommen / den Stam Erben folgen zu laſſen / vnd das
Gelt darfür / wie ſie inn der Theilung angeſchlagen / an
zu nehmen.

Begebe ſichs dann / das vnter den Söhnen oder
Stam Erben / mehr dann einer / zugleich einen ligenden
Grund haben wolten / So ſollen ſie ſich darinnen / in
mangel ander vorgeleichung / durchs Loß / wem derſelbe
Grund vorbleiben ſolle / entſcheiden laſſen.

Der Freunde

Und nach dem auch wegen der Vnkosten/ so die Eltern auff die Kinder/ zum Studiren/ Diensten/ Hochzeiten/ ehrlichen Handwercken/ vnd sonst auffgewandt/ des einbringens oder abfürhung halber/ Strit vorgefallen: So soll dasjenige/ was von den Eltern bey ihrem Leben auff die Kinder ermelter massen gewendet/ nicht eher Conferiret oder abgefürhet werden/ es sey dann/ das es die Eltern entweder in ihren Registern mit eigener Hand/ oder durch ihren Leuten willen/ oder aber vor zweyen glaubwürdigen Zeugen/ also verordnet/ vnd dasselbe was ihnen abgefürhet haben wollen/ namhaftig gemacht hetten/ oder das die Kinder bey Hochzeiten/ Schulen/ vnd Handwercken/ mit zehrung/ schencken/ schlagen/ spielen/ oder durch andere vngewöhnliche wege/ vbermäßige vnkosten getrieben/ welche die Eltern für sie zahlen müssen/ So sollen sie inn der Erbschichtung der gleichen vnkosten einzuwerffen/ oder an ihrem Erbtheil ihnen abziehen zu lassen/ pflichtig sein.

Wann auch der Widfrauen/ bey vnserm verordneten Waisen ampt/ eine gewisse quotta von den Vormündern zum vnterhalt vnd kleidung / auch zu beförderung zur Schul vnd Handwerck der Kinder benümet / Aufm zufall aber vnd Gottes vorhengnus/ eines oder das ander krank würde / Als sol das Arkt lohn ohne zuthat der Mutter/ von den Vormündern/ aus der Kinder abgesonderten Antheil gut gemacht werden. Da aber der Mutter wegen der erziehung/ alles vnd jedes/ vnd ihres Mannes ganze verlassenschaft in handen gelassen wird/ Als sol sie solche obbemelte notturfft auff sich zu nehmen schuldig sein.

Die empfangene Heyrat Güter / Morgengaben/ vnd Gegenvormächtnus aber/ wann die Eltern/ ohne verordnung abgestorben/ sollen die Kinder ohne Mittel einbringen/ oder ihnen abfürhen lassen.

Der

Artickel.

Der Zehende Artickel.

Von vnmündiger Kin-
der Gelt/ vnd Vor-
münden.

Es ist offtmals/ wegen außleihung
Vnmündiger Kinder Gelt/ allerley be-
schwer vnd nachtheil erfolget: Seind dero
wegen auff dem verblieben/ Das hinfuro
Vnmündiger Kinder gelt/ anders nicht/ dann zum weni-
gsten auff zween beerbete vnd vormögende Bürgen/ sie
kündten dann bey Vns weß anders erhalten/ außgeliehen
werden. Desgleichen auch kein Vormünde/ hinter vn-
serem vorwissen vnd bewilligung/ seiner Mündlein gelt/
vmb Interelle bey sich haben/ oder sonsten der Mündlein
schuldener sein sol. Vnd wann ein Vormünde inn die
Vormündschafft etwas schuldig verbleibet/ seine Mit-
vormünden nichts minder als das Mündlein/ heimliche
Vorpfindung aller seiner Gütter haben.

Vnd demnach newlicher zeit ein böser Mißbrauch
eingeschlichen/ inn deme/ das die Vormünden aus gering-
schekigen Ursachen/ kriegische Vormünden an sich gezo-
gen/ durch welche ihres engen nutz halber/ die Sachen
mehr verwirret/ dann geschlichtet oder gestillet worden/
daraus den Vnmündigen allerhand schaden zugetwachsen/
Solchem vorzukommen/ wollen Wir die kriegische Vor-
münden hiemit genßlich abgeschafft haben/ Vnd da fern
den Vormünden kommerhafftige Händel verfallen/
wollen sie sich bey Vns oder den Unserigen derowegen
Raths erholen: Mochten aber dieselbigen ohne Rech-
lichen außtrag nicht entscheiden werden/ sollen sie mit
Vnserem vorwissen/ einen Erbarn/ Vernünfftigen/
vnd fried-

Der Lehende

vnd friedliebenden Aduocaten auff vnd annehmen/welcher damit die Vnmündigen in beftallunge wider gebühr nicht beschweret/noch ubernommen/wir von Obrigkeit wegen/wollen anzuhalten wiffen.

WAnn sichs dann auch bißweilen begeben/ das die Mündlein ihre gewesene Vormünder/ nach gethaner Rechnung vnd Quittung/ zur vngebühr auffs new fürgenommen vnd tribuliret, vnd aber solches der schuldigen Danckbarkeit zuwider: So haben Wir vnns dahin verglichen / das der oder dieselben/ welche ihre gewesene Vormünder zur vngebühr besprochen/ vnd der sachen vorlustig erkandt worden/ von Obrigkeit wegen/ andern zur abschew/ mit Gefengnus/ vnd sonst nach gelegenheit der Person/ gestrafft werden sollen.

Artickel.

Der Eylffte Artickel.

Von vorpfändungen Beweglicher vnd vn- beweglicher Gütter.

Ein vnbeuweglich Gutt/oder ligen-
der Grund/ sol nirgends anderstwo/ dann
allein vor Vns/ als der Obrigkeit oder den
Gerichten/zu rechter Dingzeit/an der stat/
da sie zu Rechte sitzen/ vnd nicht vor dem Stadtvogt/ vor-
pfändet werden.

Vor vnbeuwegliche Gütter sollen auch gehalten wer-
den/ Renten/widerkäuffliche Zinsen/ Einkommen auff lie-
genden Gründen haftende/so wol Früchte/ welche an den
Bäumen stehen vnd hangen/ vnd dergleichen.

Inn der Fahrnus oder beuweglichem Gutt aber/ sol
allezeit die eltere Priuat vorpfändung der jüngern/ so vor
Vns oder den Gerichten allhier volzogen/ vor gehen.

Ebenes massen sol auch die General Vorpfändung
aller Haab vnd Gütter in gemein / der außgedrückten
Special vorpfändung vorgezogen werden/ Es were dann
sach/ das die Special vorpfändung elter/ oder der vnger-
acht/ der General Pfandsherr sich aus dem andern vor-
pfändeten Gutt vollkommener zahlung zuerholen/auff sel-
chen fall sol der/ welcher ein Special vorpfändung auff ei-
nem gewissen stück Gutt hat/ auch dabey gelassen vnd er-
halten werden.

Würde jemand auff seine Gütter ein mehrers/ als
sie nach billichen dingen werth/ vorschreiben lassen/ Der
D oder

Der Lylffte

oder die sollen anrücklich sein/ vnd bey einer Erbarn Gemeine nicht geduldet werden.

Es sol auch dem Manne seines Weibes/ oder dem Weibe ihres Mannes Haab vnd Gutt/hinder rücks/oder wider eins vnd des andern willen/ zu vorpfänden/ bey ernster Straff verbotten sein/ Vnd im fall es geschehe/sol solche Vorpfändung vor vntreffig gehalten werden.

Gleiche meinung sol es auch haben mit vntrefflicher Vorpfändung frembder Leute Guts/ oder desselbigen Verkäuffung/ welches ohn alles entgelt/ dem eygenthumbs Herren/ widerumb gefolget werden solle.

Vnd haben Vns aus erheblichen Ursachen/ Insonderheit aber/ das allhier eine Handelsstadt ist/ vnd sich derohalber offtmals beschwerliche Disputationes vnd weitleufftigkeit zugetragen/ mit einander weiter verglichen.

Wann ein Gläubiger in seines Schuldners beweglich Gutt vorpfändung hat/ vnd ihme doch dasselbe inn seinen Gewehren gelassen/ der Schuldner aber mitler zeit/ ehe dann der Zals termin komen/ solche vorpfändete fahrende Haabe verhandelt/ oder in andere hende gebracht/ so soll als dann der Gläubiger dieselbe stück von denen Personen/ die sie mit guttem Glauben vnd richtiger ankunfft bekommen/ widerumb abzufordern nicht befügt sein/ ob gleich die im Rechten geordnete Præscription darüber/ nicht verlossen were: Inn vn beweglichen Güttern aber/ sol dem Gläubiger/ sich an die ihme vorpfändeten vn beweglichen Gütter/ vnangesehen das sie inn andere Hende kommen/ (wo fern die Rechtliche gewehr darüber nicht verlossen) zu halten vnbenommen sein.

Artickel.

Der Zwölffte Artickel.

Von Alienation vnd Beschwerung künfftigen Anfalles / vnd Cession der Schulden.

N Jemand sol seinen künfftigen An oder Erbfall / von wanne der auch herkommen möchte / gar oder zum theil / zuuer vnd ehe sich derselbe eröffnet / zu vorgeben / vor käuffen / vorpfänden / oder sonst zu beschweren / mache haben : Es hette dann derjenige / von welchem der An oder Erbfall herkommen sol / aus frehem willen vnd guttem wissen / darcin deutlich gewilliget.

Inn gleichem sol keiner von vnsern Bürgern / Innwohnern vnd Vorwandten / seine gegen einem andern vnserm Bürger vnd Zugethanen / habende Anforderung oder Schulden / einer mechtigern oder frembden Person zu cediren, abzutretten oder einzureumen / befüget sein / bey verlust seines Rechts / vnd Vnser ernstten Straff.

Der Dreyzehende

Der Dreyzehende Artickel.

Von Schuld dero / so
vnter der Eltern / Vormün-
den oder Curatorn gewalt
sein.

Er vnter seiner Eltern / Vormün-
den / oder Curatoren gewalt ist / soll ohne
deroselben wissen vnd willen einige Schuld /
von waserley Contract die auch herfleußt / zu
machen nicht befüget sein / Sondern dieselben ob es gesche-
hen / vor vnkräftig gehalten / vnd darauff wider ihren wil-
len keine Zahlung verholffen werden : Es were dann / das
die Eltern / Vormünder oder Curatores, oder auch sie die
Contrahenten selbst / als sie Mündisch worden / dasselbe
ausdrücklich geliebet vnd Ratificiret hetten / oder die
Schuld aus Ehehaffter noth gemacht / oder aber das ge-
liehene Gelt oder Wahren noch vorhanden / oder sonst
an des Contrahenten kundbaren Nuß kommen / vnd ge-
wandt worden were / auff welchen fall sie dann solches / so
wol auch was sie mit wissen vnd gedult ihrer Eltern / Vor-
münder oder Curatorn, Kauffmansweise vor sich
gehandelt / zu halten vnd zu Zahlen vor-
bunden sein sollen.

Artikel.

Der Bierzehende Artikel.

Von Kauff / Tausch
vnd Mittung der Heuser.

Nach dem bißhero wegen gehaltenen Käuffe vnd Mittunge der Heuser / wie vnd waser gestalt dieselben beredet vnd beschlossen worden / zwischen den Contrahenten vielfaltige Streit vorgelauffen / welches fürnemlich daher kommen / das die Contract nicht auffß Papyr gebracht / vnd derohalber zuweilen auch Ahdens beschuldigung für gefallen.

So sollen hinsuro bey der Bürgerschaft / so wol bey den Zechleuten / alle Käuff vnd Mittungen der Heuser / auffß wenigst in beysein zweyer hierzu erbetener Menner / als Zeugen / bald beschrieben / vnd mit der Contrahenten, so wol ihrer hierzu erbetener Freunde Petschaften besigelt / oder in mangel der Sygel / durch zweene außgeschnitene Zedel bekrefftiget / Oder ja der Kauff / Tausch vnd Mittung inn unsere Stadtbücher vorzeichnet werden : Außer des aber / sollen alle die andern gehaltenen Käuff / Tausch vnd Mittungen / so lange biß sie auffß Papyr gebracht vnd besigelt / oder inn unser Cankelenbücher kommen / von vnkräften sein.

Wann sichs dann offtmals begeben / das etliche Zechleute von ihren Orbern abgelassen / Vnd sonderlich die Schencken oder Knechte bey den Kretschmern / gar liederlichen inn Ehestand begeben / Kretschmerheuser sehr thewer bestanden / vnd weil sie nicht viel im Vorrath gehabt / mit felsehung des Biers / vnd sonst in andere wege / die Leute / sonderlich das Armut / so wol die Fremb-

Der Bierzehende

den beschweret: Den Weiben/ vnd was sie zu ihrem Orber bedorfft/ auff zeit gekaufft/ vnd wann sie mit der Zahlung nicht zuhalten können/ ihr viel vbel angefaßt.

Bisweilen aber auch etliche Kretschmer auß begier vnzünftlichen gewinns/ von dem Orber abgestanden/ vnd ire Heuser dermassen vortelhaftigen vnd vnrichtigen Leuten/ ihres Müßiggangs halben/ inn hohen vnd fast vnerschwindlichen Zinsen vormittelt.

So wollen Wir/ das hinfuro ein jeder Kretschmer seinen Orber mit seinem eygenen Gesinde/ wie vor alters/ vnd nicht durch Mitleute/ selbst treiben sol/ außserhalb derer Personen/ die entweder Alters/ Kranckheit/ schwachheit/ oder anderer Besach halber/ so bey Vns zuuorn vor genugsam erkandt/ dem Orber selbst nicht vorstehen köndten/ oder Kretschmer heuser wegen Schulden oder Bürgschaften an sich bracht/ vnd des Orbers nicht weren/ denen sollen ihre Heuser mit vnserm zulassen zu vormitteln/ vorgunßet werden.

Es sol auch hinfuro zu vorbüttung allerley Vnterschlieff vnd nachtheil/ kein Kauff oder Tausch vber Kretschmer vnd Becker heuser/ bündig oder krefftig sein/ Er sey dann vor ihnen der Kretschmer oder Becker Eltisten/ oder zweyen ihres Mittels/ vnd an ihrer stelle darzu verordneten Personen/ volzogen/ vnd inn derselben gegenwart Vorbrieffet/ Besygelt/ oder durch aufgeschnittene Zedel/ ordentlich vnd volkörnlich vorfertiget/ Die dann bey solchen Käuffen gutte auffachtung haben sollen/ damit darinnen kein Scheinshandel/ oder sonst Vnterschlieff gebraucht. Desgleichen auch keinem ein Kretschmer oder Becker hauß zukäuffen zugelassen werde/ er sey dann vngeschrlich des vermögens/ das er solchen Kauff erschwingen könne. Würde aber jemandß darwider handeln/ den sollen sie Vns anzeigen/ vnd fernern bescheids erwarten.

Der

Artickel.

Der Funffzehende Artickel.

Von der Weiber Con-
tracten / so wol ihrer
vnd der andern
Obligation.



S wol die Weibes personen/ ohne
gekorne Vormünder nichts krefftiges hand-
len können/ so würde doch bey dieser Stade
allerley zerrüttung vnd betrug erfolgen/
wann es also inn die gemein/ ohne vnterscheid/ verstanden
werden solte:

Wollen derowegen/ das der Weiber Contract vnd
Händel/ die sie in Handthierungen/ mit käuffen vnd ver-
käuffen in den Krämen/ oder sonsten/ gehalten/ auch ihre
von sich gegebene Schuld vorschreibungen krefftig vñ bünd-
dig sein sollen/ ob sie gleich keine Vormünder darzu ge-
braucht hetten: Vnd da fern sie diß falls vor sich allein
Handthierten/ sollen sie auch allein ihre gemachte Schul-
den zu zahlen schuldig sein.

Würden sie aber neben ihren Ehelichen Männern/
es sey in Krämeren/ Gewandschnitt/ Weinschanck/ Gas-
sterey/ vnd dergleichen/ mit käuffen vnd verkäuffen/ gemei-
ne Handthierung vnd Gewerb treiben / Sollen sie ihre
Schulden auch inn gemein vnd vnzutrent/ zu gelten vor-
pflicht sein.

Wann

Der Funtffzehende

Wann sie aber vor Gericht kommen/ oder auch ein Ehemann wegen seines Weibes daselbst klagen/ oder das Weib vortretten wil/ So sol dasselbe durch einen Vormänden geschehen/ vnnnd der Mann seiner Person durch genugsame Belmacht oder bestellung eines Vorstandes/ das es das Weib genehm haben wolle/ zu Legitimiren verpflichtet sein/ vnnnd anders zur Klage oder vortretung/ nicht gelassen werden.

So hat sichs auch vielfaltig begeben/ das die Eheweiber/ wann sie an krefftigen stellen/ für ihre Ehemänner schuld halber Obligiret, das sie dasselbe nachmals widerkommen/ vnnnd also daraus ganz beschwerliche widerwertige Rechtscheidung vnd Handel erwachsen. Wann dann aber hierinnen auß vielen beweglichen vrsachen/ nicht vnbillich/ gebührliche maß zu halten ist/ damit beyde die jenigen/ so auff solche Obligaciones vnd Raths vorschreibungen getrauet/ nicht geschret/ so wol auch der Weiber begnadung in acht genommen/ vnd doch darunter die Eheliche Liebe vnd trewe/ Geldes vnd Gutes halben/ nicht hindan gesetzt werden möchte/ Als haben Wir vns dahin vorgliehen:

Wann sich hinsuro ein Eheweib/ für vnd neben ihren Ehemann/ vor Vns an gewöhnlicher Raths oder Gerichts stelle/ oder denen so Wir auff ersuchen darzu Deputiren/ durch ihren hierzu erkornen Vormänden vorschreibet oder Obligiret, vnd sich ihrer Weiblichen Freyheit des Senatusconsulti Velleiani, welches sie zuvor notürfftig berichtet/ vnd erinnert werden sol/ geussert vnd vorziehen hat/ So sol sie dasselbe/ ob gleich dermassen Vorzicht nicht Andlich geschehen/ bis an die helffte ihres Gutes zu halten schuldig sein/ vnnnd ihrer Weiblichen Freyheit weiters nicht/ dann allein inn der andern helffte ihres Gutes genießen.

Artikel.

D Rüge sichs aber zu / das das Weib vor
 ihren Ehemann / mit deme sie gemeine Handhie-
 rung triebe / wie vnlangst angemelde / bürgete / Oder daß
 das auffgebürgte Gelt / in des Weibes eygenen vnd kund-
 baren Nuß gewandt worden / oder daß das Weib nach
 ihres Mannes tode / durch ihren gehornen Vormänden /
 mit erinnerung vnd Vorzicht des S. C. Velleiani, vor
 Bnns an gewöhnlicher Rathes oder Gerichtes stelle /
 oder vnsern Deputirten / ihre zuvor vorn Mann gethane
 Obligation, durch ihren gehornen Vormänden vor-
 newert / oder sonsten desselben Schulden zu zahlen / ober
 sich genommen / oder auch sich für andere (doch da sie
 ein Ehemweib) mit ihres Mannes vorwissen Ob-
 ligiret hette / So sol sie dasselbe völlig-
 lich / so weit ihr Gut reicht /
 zu halten schül-
 dig sein.

E Der

Der Sechzehende

Der Sechzehende Artikel.

Von den Venderin /
oder Venderin.

Vermach sich bisshero mit den Venderin oder Venderin / so Kleider / Wahren / Sylbergeschier / vnd anders / zu verkäuffen oder versehen vmbtragen / allerley vnrathe begeben / Das sie die ihnen vertrawte Stück vnd Wahren offtmals entfrembde / oder ja sonsten gefehlicher weise gehandelt / daher dann zwischen den Besizern derselben / vnd denen / welche es vmbtragen lassen / vielfaltige Strit erwachsen.

So haben Wir vns dahin vorgliechen / das hinfuro keine Venderin sich des vmbtragens gebrauchen oder anmassen sol / es sey ihr dann zuuorn von Vns zugelassen / vnd sie darzu vorendet worden. Da sichs nun hierüber begeben / das eine Venderin vntersolich handelte / so sol sie mit entsetzung des vmbtragens / nach gelegenheit ihres Vorbrechens / entweder durch Vorweisung / oder am Leibe mit Staupenschlagen / oder sonsten gestraffet / Dem jenigen auch / welchem sie das Gut veruntrauwet / das verkauffte oder vorpfändete Gut / wo fern es noch vorhanden / vnd Jar vnd Tag darüber nicht verlossen / von dem Käuffer oder Innehaber desselben / ohne einige widergeltung seines außgezehlten Geldes / wie ers von der Venderin bekommen / widerumb zu Venderin vnd an sich zu bringen / frey vnd offen stehen.

Artikel.

Der Siebenzehende Artikel.

Von Bancorotirern.

Es hat sich leyder bißweilen begeben/ das etliche ober ihr vermögen auffgeborget/ oder andere mit Bürgschafften vorsezet/ vnd dardurch ihren Nächsten wider die Christliche Liebe/ Recht vnd Billigkeit/ vbel betrogen/ vnd zu schaden gebracht. Damit nun solchem schedlichen vornehmen/ so viel möglich/ gesteuert werde/ Als haben Wir vns dahin verglichen: Wo jemandes so viel auffborgen/ oder die Leute vorsezen würde/ das alle sein Haab vnd Gut zur bezalung nicht reichete/ vnd er bey seinen Gläubigern keine handlung oder nachlaß erlangen köndte/ sondern von jemandes die hülffe wider ihn begeret würde/ so sol er weiters nicht/ dann allein zur Excursion oder erkündigung seiner Haab vnd Gütter vorglantet werden/ Vnd da sichs alsdann befände/ das er die Leute ober sein vermögen vorsezet/ vnd darzu nicht durch vnuerschenne Felle kommen were/ so sol er krafft dieser Willkür/ ohne einige Sententiam declaratoriam, aller Ehren entsetzet vnd vorlustig sein/ auch in der Stadt frey vnd ledig zu gehen nicht geduldet/ sondern auff der Gläubiger begeren/ inn Gefengliche hafft eingezogen werden/ Vnd wo er vorsezlichen mutwilligen betrug/ sich durch sein auffbergen zu vnterhalten/ andere Leut aber damit zu gefährden/ oberwunden/ hierüber auch noch am Leibe gestrafft werden/ Von welchem allein ihnen die Celsio honorum, oder abtretung seiner Gütter/ nicht befreyen noch helfen sol: Jedoch wollen Wir vns/ der Leibes straffe halber/ nach gestalt vnd gelegenheit der Felle/ gebührlich Erkändtnus zuuor behalten haben.

Der Siebenzehende

WAnn dann auch solcher Leute Eheweiber offemals / wegen ihrer Weiblichen Gerechtigkeit / mit den Creditorn Zank vnd Rechts teidigung angefangen / Als seind Wir zu vorhüttung desselben auff dem verblieben.

Wo des Mannes Gutt zu abzalung der Creditorn nicht reicht / das dem Weibe vor den Gläubigern / ein mehrers nicht gebühren noch folgen sol / dann allein das / was sie an Heyrat gutt / Paraphernalien, vnd sonsten zum Manne gebracht hat / vnd Liquidiren kan : Wegen ihres Gegenvormächtnus aber / oder Donation propter Nuptias, sol sie den Gläubigern nicht vorgehen / sondern mit den Chyrographarns inn gleichem Rechten stehen / auch die Gerade (auffer der Stück / so sie daran dem Manne zu gebracht / vnd von ihr selbst nicht vorwandt oder vorbraucht) zu fordern nicht befügt sein.

Wird auch das Weib durch vbermässige Pracht / oder ander vnordentliches böses Haushalten / zu des Mannes verderb vnd abfall an seiner Narung versache geben / vnd dasselbe zu erweisen were / Auff solchen Fall / sol sie nicht allein des ganken Gegenvormächtnus / sondern auch eines stücks ihres eigenen andern Gutts / nach vnserm erkändtnus verlustig sein / vnd solches alles ihres Mannes Gläubigern zu gutte langen vnd kommen / darwider die Weiber keine Frenheit noch begnadung der Recht / schücken / oder fürtragen sol.

Artickel.

Der Achzehende Artickel.

Von Examinirung
der Zeugen.

Es ist bißhero inn stetem Brauch gehalten/das die Zeugen vor vnserm Raths Tisch/ ohne Ladung des Gegenthels/ Produciert, vnd Examiniret haben werden mögen. Weil sich aber gleichwol hieraus bey jetziger geschwinden Welt/ leichtlich allerley gefahr vnd nachtheil zutragen kan/ deme Wir nicht gern stat noch raum geben wolten:

So haben Wir vns dahin entschlossen/ das hinfuro der Producent oder Zeugführer/ allemal sein Gegenthel/ neben ubersendung der Beweis Artickel/ ob ihme geliebte die Zeugen schweren zu sehen/ vnd Interrogatoria einzu bringen/ darzu laden lassen/ vnnnd also mit dem Examine nach gemeinem Proceß des Rechts vorkahren werden sol/ darinnen Wir doch/wann Wir von Ampts vnd Obrigkeit wegen/ zu fernerer Inquisition Zeugen Examiniren lassen/ dem alten Brauch nach/ vnuerbunden sein sollen.

Der Neunzehende

Der Neunzehende Artickel.

Von Iniurien vnd
Schmeheschriſten.

DEN vornünfftigen redlichen Gemüthern/sein allemal die Ehren ſachen/Leibes vnd Lebens noth vnd gefahr/ gegleichen vnd vorgezogen worden/ Welches aber jeho von etlichen in geringer acht wil gehalten/ vnd wann ſie die Leut geſchmehet/ daſſelbige mit der Sächſiſchen Buß abgelegt vnd vergolten werden. Diervail aber ſolches nicht alleine dem vorlezten Theil/ zu ſeiner vorhin empfangener vorckleinerung ganz ſpöttlich/ ſondern auch res mali Exempli iſt/ vnd der Obrigkeit keines weges zu dulden gebühret.

So wollen Wir hiemit menniglichen/ er ſey weſß Standes oder Befens er wolle/vermahnet vnd gewarnet haben/ Das ſich ein jeder/ bey oder außſer Gericht/ inn Schriſten oder Mündlich/ aller vnzimlichen Iniurien vnd ſchmechungen/ ſonderlich aber der Schand oder Famos libell, vnd Zettel werffens/ heimlich oder öffentlich/ genßlichen enthalte / vnd wo er dauon etwas gefunden/ daſſelbe vnns als bald anzeige/ vnd weiter nicht ſpargire.

Da auch einer mit dem andern/ vor Gerichte oder ſonſten/ was zu thuen hat/ ſol er die nothürfft/ entweder ſelbſt/ oder durch ſeine Aduocaten, Procuratores, vnd Beyſtände/ohne Ehrenrürige vnd zur ſachen vndienſtliche wort/befürdern/oder befürdern laſſen: Vnd wo jemanden
den andern

Artickel.

den andern einiger Vnthat oder Mißhandlung schuldig oder vordächtig wüßte / sol er dasselbe entweder ordentlicher weise / auff das der Beschuldigte / zu seiner Verantwortung kommen möge / fürnehmen / Oder aber solches Vns / oder vnseres Mittels personen vormelden / damit auff genugsame vormuttunge / mit gebührlicher Inquisition vorgefahren werde.

Werde sich aber hierüber jemandes vnter stehen den andern zu schmechen / vnd an seinen Ehren / mündlich oder schriftlich anzugreifen / wie vnd wo sich dasselbe begeben / oder auch Zettel vnd Famos libell stecken / werffen / oder weiters außbreiten / vnd Vns dieselben nicht als bald zustellen / Der oder dieselben / so einigen rath oder that darzu gegeben / Es sey gleich binnen oder außser Gerichte / inn Partey sachen / oder sonst / von Principal oder Beystand / Aduocaten oder Procuratorn, oder andern so daran schuldig / geschehen / sollen sich hinfuro mit ablegung der Sächsischen Buß / nicht zu schätzen noch zu behelffen haben / sondern neben gebührlichem Abtrag / nach gelegenheit der Personen vnd des Vortbrechens / von Vns / andern zu abscheu / ernstlich gestrafft werden : Auch den Parteyn ihre Schrifften vnd Acta, darinnen Iniurien befunden / dieselben außzuthuen / vnd widerumb auff's new / ohne schmechungen einzubringen / zugestellet werden.

Der

Der Zwanzigste

Der Zwanzigste Artikel.

Von auffreibung
der Handwer-
cker.

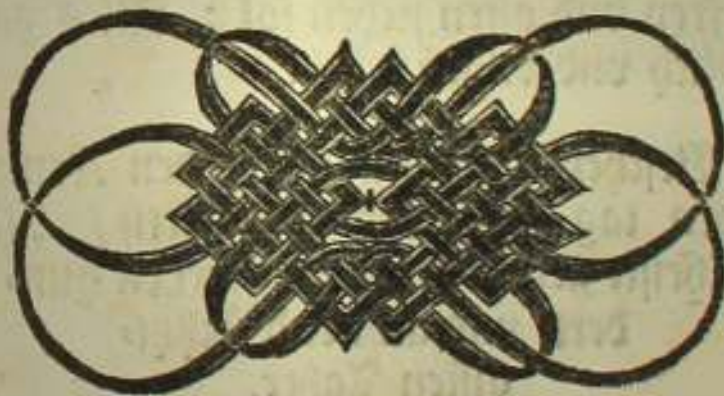
Nach deme sichs bey den Hand-
wercksleuten offtmals begibet / das einer
von dem andern durch blosser Zicht / Nach-
rede / oder Schreiben / begangener Un-
that / der er doch nicht gestendig / auffgetrieben / vnd inn
seinem Handwerck geirret wird / Welches aber nicht allei-
ne / wider Recht vnd Billigkeit / sondern auch des Heil-
igen Römischen Reichs Constitution zu entgegen.

S wollen Wir demnach / das hinfuro niemandes /
er sey gleich Meister oder Geselle / von seinem
Handwerck auffgetrieben / oder darinnen gehindert
werden sol / Es sey dann / das er der Zicht / welche ihm
zugemessen wird / vberwiesen sey : Zuuorn aber / vnd ehe
solches geschicht / sol er in der Zechen vor Redlich gehalten
werden / auch den Meistern vnd Gesellen ohn allen nach-
theil sein / das sie ihn gefürdert / ober neben ihm ge-
arbeitet.

Sondern wo der Jenige / welcher den andern Be-
zichtiget / die That innerhalb der Zeit / die wir ihme darzu
ansehen würden / nicht auff ihn brechte / So soll er selbst
so lange für vnredlich gehalten werden / bis er sich mit
dem Geschmeheten / vnd vns / vortreget vnd auß-
sühnet.

Artickel.

Es sollen aber in allewege die Eltisten desselben Gewercks/ bey welchem solche Rieff vnd Irrungen vorlauffen/ beyde den Inuirianten oder Verleumbder/ so wol als den Bezichtigten/ da es ledige Gesellen/ oder vnbesessene Personen sein würden/ als bald Verbürgen/ oder gefenglichen einziehen lassen / damit also fernere inn der Sachen/ ohne allerhand weitleufftigkeit/ vorgefahren werden köndte.



Fdoch haben wir
obgenante Rathmanne
der Stadt Breslaw/ Inms/
vnd vnsern Nachkommenden/ inn diesen Ar-
tickeln allen/ außdrücklich zuuor behalten/
Wo fern sichs künfftiger Zeit begeben/ das
Wir/ oder vnserer Nachkommen/ raths wür-
den/ hieran aus gnugsamen erheblichen Br-
sachen/ etwas zu ändern/ zu mindern/ oder
zu vormehren/ Das Vns dasselbe zu befürde-
rung gemeiner Stadt nutz vnd frommen/
vormöge vnserer habenden Priuilegien/ jeder
zeit frey vnd offen stehen sol: Alles ganz
trewlich vnd vngesehrlich.

Geschehen vnd Publiciret/ den Neunze-
henden tag des Monats Martij/ Nach
Christi geburt/ im Funffzehnen hun-
dert/ vnd acht vnd Achtzi-
gisten Jahre.

F N D E X.

Der Erste Artickel.

Von der Eheleute
Gutt vnd Zustand/ vnd
derselben Succession. Fol. I.

Der Ander Artickel.

Von Succession oder Erbfällen/ ab intestato,
zwischen andern Personen. III.

Der Dritte Artickel.

Von Gaben zwischen Mann vnd Weib/
in Latein Donationes mutuæ vel Re-
ciprocæ genannt. VI.

Der Vierde Artickel.

Von Ehe oder Heyrats Beredungen/
so inn krafft eines Letzten willens
auffgericht. VIII.

Der Fünffte Artickel.

Von Testament oder Letzten willen. IX.

Der Sechste Artickel.

Von der Legitima. XII.

Der Siebende Artickel.

Von der Gerade/ Erbe vnd Heerge-
wette. XIII.

Der Achte Artickel.

Was zu einem gedeckten Tisch/ vnd
gebetten Tette gehöret. XV.

Der Neunde Artickel.

Von theilung der Erbschafft. XVII.

Der Zehende Artickel.

Von Vnmündiger Kinder Gest/ vnd
Vormüнден. XIX.

Der Eylffte Artickel.

Von vorpfindungen Beweglicher vnd
vnbeweglicher Gütter. XXI.

Der Zwölffte Artickel.

Von Alienation vnd beschwerung
künfftigen Anfalles/ vnd Celsion
der Schulden. XXIII.

Der Drenzehende Artickel.

Von Schuld dero/ so vnter den Eltern
Vormüнден oder Curatorn gewalt
sein. XXIII.

Der Vierzehende Artickel.

Von Kauff/ Tausch vnd Mittung
der Heuser. XXV.

Der Funffzehende Artickel.

Von

Von der Weiber Contracten, so wol
ihrer vnd der andern Obligation. XXVII.

Der Sechzehende Artickel.

Von den Vendeterin oder Lend-
lerin. XXX.

Der Siebenzehende Artickel.

Von Bancorotirern. XXXI.

Der Achzehende Artickel.

Von Examirung der Zeugen. XXXIII.

Der Neunzehende Artickel.

Von Iniurten vund Schmehe-
schrifften. XXXIII.

Der Zwanzigste Artickel.

Von auffreibung der Hand-
wercker. XXXVI.

E N D E.

gedruckt in der Kay-
serlichen Stadt Breslaw/
durch Johan. Scharf-
fenberg.

Im Jahre.

1 5 8 8.



